



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,

gegen

die Stadt Gießen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich als Vorsitzende,
Richterin am Hess. VGH Schäfer,
Richter am Hess. VGH Kniest

am 17. April 2020 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 16. April 2020 - 4 L
1522/20.GI - wird abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den
Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. April 2020 wird hinsichtlich der Nr. 1,
Nr. 2 und Nr. 3 unter folgenden modifizierten Auflagen wiederhergestellt:

1. Die Versammlung findet auf dem Berliner Platz in Gießen im Zeitraum von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Versammlung hat sich in Form einer stationären Kundgebung auf den Bereich des gesamten Berliner Platzes in Gießen - anstelle der Begrenzung auf den Rathausplatz - zu beschränken.
3. Die Teilnehmerzahl ist - anstelle von 15 Versammlungsteilnehmern - auf 50 Teilnehmer einschließlich der Versammlungsleiter begrenzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Dr. Sens-Dieterich

Schäfer

Kniest

Beglaubigt:

Kassel, den 17.04.2020

Spitzer

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

